



CSS

Versicherung

Ausschluss (Sistierung) der Unfalldeckung in der Grundversicherung (KVG)

Eingang: Visum/Datum

Agentur/Nummer

Anschlussvertrag / Nummer

1 Personalien

1.1 Versicherte Person

Kundennummer

Vorname

Name

Geburtsdatum

2 Sistierung

2.1 Sistierung der Unfalldeckung

Beginn der Sistierung

Ende der Sistierung/Wiederaufnahme der Unfalldeckung

Ort

Datum

Die antragstellende Person oder deren gesetzliche Vertretung

2.2 Name und Adresse des Arbeitgebers

Hinweis zur Sistierung: Die Unfallversicherung kann sistiert werden, wenn die antragsstellende Person beim Arbeitgeber gegen die wirtschaftlichen Folgen eines Berufs- und Nichtberufsunfalles sowie Berufskrankheiten obligatorisch nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert ist.

Der Arbeitgeber hat gemäss Art. 10 KVG die Pflicht eine aus dem Arbeitsverhältnis¹ oder aus der Nichtberufsunfallversicherung² nach UVG ausscheidende Person schriftlich darüber zu informieren, dass sie dies ihrem Krankenversicherer nach KVG zu melden hat.

Name und Adresse des Arbeitgebers

¹ Nach Art. 3 Abs. 2 UVG endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mind. den halben Lohn aufhört.

² Nach Art. 13 Abs. 1 UVV sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit nicht mind. 8 Stunden beträgt, nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Durch die CSS auszufüllen

Ort

Datum

Aufnahme durch

Visum / Datum

Agentur/Nummer

AVIS-Erfassung